

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang

Berlin, den 27. März 1936

Blatt 8

Inhalt: Besspannfahrzeuge der Wehrmacht; Beleuchtung, Anbringung der Rückstrahler. S. 65. — Reisen Entlassener in Angelegenheiten der Wehrmachtversorgung. S. 65. — Maschinengewehrataillon 31. S. 66. — Waffenfarben und Abzeichen. S. 66. — Aufstellung der Inspektion der Nebeltruppen und für Gasabwehr. S. 66. — Fortfall des Schutzklägers für Reizkörper beim Gaschuttsvorrat. S. 66. — Sammeln von Unterschriften. S. 66. — Mißhandlungen. S. 66. — Besondere Vorkommnisse. S. 67. — Reichsmusikkammer. S. 67. — Empfangsschein über V. S. S. 67. — Gedenkblatt für Entlassene. S. 67. — Versorgungsbereiche der Heeresfeldzeugdienststellen. S. 67. — Mitführung des M. G. 13 am Gefechtswagen. S. 68. — Tiefenfeuerteinrichtung mit Höhenbegrenzer am M. G. Schlitten und Dreifuß. S. 68. — M. W. und Taf-Gerät beim Stabe eines Truppenverbandes. S. 68. — Unterrichtsmunition. S. 68. — Rad zum Vorrat für I. M. W. 18 (für Rzg.) und 3,7 cm Taf. (für Rzg.). S. 69. — Schießbefehle für die Beobachtungs-Abteilungen. S. 69. — Unterbringungsraum für Geräteinheiten. S. 69. — Umsatzsteuer bei Leistungen der DMV an die Wehrmacht. S. 69. — Umbezeichnung von Sanitätsanstalten. S. 69. — Entscheidung in Besoldungsfragen. S. 69. — Beköstigungsgeld. S. 70. — Flugbahnbildergehäuse. S. 70. — Stärkenachweisungen (RS) 1935. S. 70. — Änderung von Stärkenachweisungen (RS) 1935. S. 71. — Änderung von Ausstattungsachweisungen. S. 71. — Tafeln zum Umwandeln von Grad in Strich — D 230 —. S. 71. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 71. — Ausgabe von Deckblättern. S. 72. — Zeichnungen. S. 72.

187. Besspannfahrzeuge der Wehrmacht; Beleuchtung, Anbringung der Rückstrahler.

1. Auf Grund des § 32 der R. Str. V. D. wird mit Zustimmung des Reichs- und Preussischen Verkehrsministers angeordnet:

- Besspannfahrzeuge der Wehrmacht im geschlossenen Verband bei Dunkelheit oder starkem Nebel brauchen keine Beleuchtung zu führen;
- Rückstrahler an den Besspannfahrzeugen dürfen auch in einer Höhe von über 50 cm, vom Erdboden gemessen, geführt werden.

Von dieser Anordnung sind ausgenommen die Einfahrwagen, Wirtschaftsfahrzeuge, Futter- und Krümpferwagen. Diese Fahrzeuge sind den Anordnungen der R. Str. V. D. unterworfen.

2. Die Bestimmung der H. Dv. 270 Ziff. 157 g 1 (S. 108), wonach Anfang und Ende von Marschkolonnen — auch von solchen, die nur aus Fahrzeugen bestehen — durch Laternen zu sichern sind, bleibt weiterhin in Kraft.

Berichtigung der H. Dv. 270 Ziff. 157 g durch Deckblatt erfolgt demnächst. Im übrigen beachte H. Dv. 270 Nr. 158 2. Abs.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
12. 3. 36. AHA/In 3 (VIb).

188. Reisen Entlassener in Angelegenheiten der Wehrmachtversorgung.

— S. V. Bl. 1936 S. 48 Nr. 170. —

1. Die Bestimmung in den S. M. 1936 S. 10 Nr. 34 Ziff. 2 gilt auch für die Einberufung von Entlassenen, wenn die Einberufung in Versorgungsangelegenheiten gemäß § 81 des Verfahrensgesetzes durch die Versorgungs-

abteilungen und den »Ärztlichen Dienst« bei den Wehrbezirkskommandos erfolgt, in folgenden Fällen:

- zur Untersuchung beim Wehrbezirkskommando, im Lazarett, bei der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle oder zivilen Krankenanstalt,
- zur Durchführung einer Kur in einer wehrmachteigenen, reichseigenen oder auch privaten Kureinrichtung,
- in Heilbehandlungsangelegenheiten nur dann, wenn die Einberufung vom Wehrbezirkskommando erfolgt (z. B. Reise zur Ausbildung mit dem Blindenführhund).

(1) Bei Reisen, die mit einer von der Krankenkasse durchgeführten ambulanten Behandlung, Heilanstaltspflege und Hauspflege verbunden sind (M. B. 1 zum § 20 R. V. G.), kommt eine Abfertigung auf Militärfahrkarte nicht in Betracht.

(2) Beschädigte, die zum Anpassen von orthopädischen Hilfsmitteln usw. von den Orthopädischen Versorgungsstellen vorgeladen werden, erhalten wie bisher die Kosten einer Zivilfahrkarte erstattet.

2. Bei der Einberufung in Versorgungsangelegenheiten ist von den Wehrbezirkskommandos die »Aufforderung« des Modells 4 zu verwenden. Die im Formblatt I, 37 (Formblattsammlung des Reichs- und Preuss. Arbeitsministers) befindlichen belehrenden Hinweise sind dem Vorladungsfall entsprechend in einem Merkblatt zusammenzustellen und der »Aufforderung« nach dem Modell 4 beizulegen. Die Bescheinigung für die Rückfahrt ist vor der Reise vom Wehrbezirkskommando zu vollziehen, wenn die Erledigung des Dienstgeschäftes bei einer Zivilstelle erfolgt.

3. Offiziere des Beurlaubtenstandes und Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes im Offiziersrang haben auch bei Reisen in Versorgungsangelegenheiten Anspruch auf die Benutzung der 2. Wagenklasse, sie müssen 2 Militärfahrkarten lösen.

4. Bei der Einberufung von ehemaligen Unteroffizieren und Mannschaften, die Oberschenkelamputierte, Krücken-

träger usw. sind, bei denen auf Grund der Beschädigung die Beförderung in der 2. Wagenklasse nach militärärztlichem Urteil notwendig ist (M. B. 3 zum § 82 Verfahrungsgefeh), erfolgt die Beförderung nach dem »Militärtarif für Eisenbahnen« H. Dv. 69 S. 22 Abs. II als »Kranke« auf Militärfahrchein. In ihm ist die Beförderung in der 2. Klasse vorzuschreiben. Derartige ehem. Unteroffiziere und Mannschaften dürfen nicht auf 2 Militärfahrkarten in der 2. Klasse fahren. Die in der »Aufforderung« nach Muster 4 vorgesehenen Vermerke über die Berechtigung zum Benutzen von Militärfahrkarten sind in diesem Falle zu streichen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
17. 3. 36. S In (IX).

189. Maschinengewehrbataillon 31.

Das bisherige Flakbataillon 1 erhält ab 1. 4. 36 die Bezeichnung Maschinengewehrbataillon 31.

Oberkommando des Heeres,
14. 3. 36. AHA (Ia B).

190. Waffenfarben und Abzeichen.

1. Ab 1. 4. 36 werden eingeführt für:
 - a) das Radfahrerbataillon 1 die Waffenfarbe »goldgelb«; Nr. und Buchstabe »R« wie bisher, jedoch in der neuen Waffenfarbe (in S. M. 1936, S. 50, Nr. 138 bereits angeordnet);
 - b) die Nebeltruppen die Waffenfarbe »borde«; Nr. in der neuen Waffenfarbe; der Buchstabe »N« fällt weg;
 - c) das Maschinengewehrbataillon 31 die Uniform der Maschinengewehrbataillone mit der Nr. 31.
2. Durchführungsbestimmungen:
 - a) Probe der Farbe »borde« wird noch ausgegeben. Befastuche in dieser Farbe können erst ab 15. 5. 36 von den Heeresbekleidungsämtern geliefert werden.
 - b) Die Änderungen der Waffenfarbe an den Beständen der Truppen und den eigenen Uniformen ihrer Angehörigen müssen bis 1. 10. 36 durchgeführt werden.
 - c) Die Heeresbekleidungsämter liefern dem Radfahrerbt. 1, dem M. G. Btl. 31 und den Nebeltruppen die für 1936 bestellten, noch nicht abgesandten Uniformen in der neuen Waffenfarbe mit den neuen Abzeichen.
 - d) Die Angehörigen des Radfahrerbt. 1 und M. G. Btl. 31 dürfen ab sofort, die der Nebeltruppen nach Herausgabe der Farbtonprobe an eigenen Uniformen des Ausgehanzuges die neue Waffenfarbe und die neuen Abzeichen tragen.

Oberkommando des Heeres,
14. 3. 36. AHA (Ia B).

191. Aufstellung der Inspektion der Nebeltruppen und für Gasabwehr.

1. Am 1. 5. 1936 wird die »Inspektion der Nebeltruppen und für Gasabwehr« (In 9) aufgestellt.

Die bisherige Gruppe IV der Inspektion der Artillerie tritt mit dem 1. 5. 1936 zur Inspektion der Nebeltruppen und für Gasabwehr über.

2. Die Aufgaben der Inspektion der Nebeltruppen und für Gasabwehr sind:

Ausbildung in der Gasabwehr (einschl. Entgiftung), ihre theoretische und praktische Förderung bei allen Waffengattungen, Bearbeitung der Ausbildungsvorschriften.

Ausbildung in der Verwendung von künstlichem Nebel.

Sonderausbildung der Nebeltruppen und ihre taktische Verwendung.

Ausrüstung des Heeres mit Gaschutz- und Nebelmitteln.

3. Die Befugnisse des Inspektors der Nebeltruppen und für Gasabwehr richten sich nach H. Dv. 3, 10 (Befehlshaberbefugnisse im Heer), Neudruck 1936. Die Heeres-Gaschutzschule wird ihm unterstellt.

Oberkommando des Heeres,
17. 3. 36. AHA (Ia B).

192. Fortfall des Schutzkäfigs für Reizkörper beim Gaschutzvorrat.

Der in der Anlage

A 4405 Blatt a Satz Gaschutzvorrat 17/18,

A 4405 Blatt c Satz Gaschutzvorrat 24,

A 4405 Blatt d Satz Gaschutzvorrat 30

aufgeführte Schutzkäfig für Reizkörper wird nicht mehr geliefert.

Änderung der Anlage zur M. M. Heer erfolgt bei Neudruck.

Oberkommando des Heeres,
23. 3. 36. AHA/ST. A. N.

193. Sammeln von Unterschriften.

Ein Generalkommando legt eine Karte vor, auf der Stimmen zur Stellungnahme in der Frage des evangelischen Kirchenstreits durch Unterschrift gesammelt werden.

Die Ausfüllung solcher Stimmentarten durch Wehrmachtangehörige ist unzulässig, weil sie mit der strengen Zurückhaltung und Unparteilichkeit der Wehrmacht in den Fragen des Kirchenstreits nicht vereinbar ist.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
3. 3. 36. J (Ic).

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
12. 3. 36. Allg H (IVa).

194. Mißhandlungen.

Entgegen den in den S. M. 1935 S. 84 Nr. 292 gegebenen Bestimmungen ist eine große Zahl von Mißhandlungsfällen erst längere Zeit nach ihrem Bekanntwerden, verschiedentlich sogar erst nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens durch Vorlage der Untersuchungsakten zur Kenntnis des O K H gebracht worden. Ebenso sind wiederholt die Anträge auf Belassen im Dienst erst unverhältnismäßig lange Zeit nach Begehen der Straftat gestellt worden.

Die Stellungnahmen der Truppen und Zwischendienststellen bei Vorlage der Gerichtsakten waren vielfach nicht erschöpfend, so daß Beanstandungen unvermeidlich waren.

Über den Gang der Bearbeitung von Mißhandlungsfällen wird zusammenfassend bestimmt:

1. Jede Mißhandlung Untergebener (MStGB. §§ 122, 122a, 123) ist unmittelbar nach Bekanntwerden als besonderes Vorkommnis dem O K H durch den Standortältesten zu melden; vgl. S. M. 1935 S. 84 Nr. 292 Abs. IIh.

Meldung durch Brieftelegramm, Fern- oder Funk-
spruch ist nicht unbedingt erforderlich; schriftliche
Meldung genügt. Sie hat in aller Kürze zu ent-
halten:

- a) Dienstgrad, Name und Truppenteil des Be-
schuldigten und des Mißhandelten,
 - b) Art, Ort, Zeitpunkt und Anlaß der Miß-
handlung,
 - c) auf welche Weise die Mißhandlung zur Kennt-
nis der Truppe gelangte.
2. Die als Beweismittel für den Tatbericht erforder-
lichen dienstlichen Vernehmungen und sonstigen
Feststellungen sind im Interesse der militärischen
Strafrechtspflege mit größter Beschleunigung durch-
zuführen, damit die Strafe möglichst schnell der
Straftat folgt.
 3. Binnen 5 Tagen nach Bekanntwerden des Vor-
kommnisses ist dem O K H in Ergänzung der ersten
Meldung (Ziff. 1) ein ausführlicher Bericht
über den Standortältesten vorzulegen. Hierzu ge-
nügt eine Abschrift des Tatberichts und der Zeugen-
vernehmungen. Stammrollenauszüge sind entbehrlich.
 4. Unmittelbar nach rechtskräftigem Abschluß des
Verfahrens sind die gerichtlichen Untersuchungsakten
auf dem Truppendienstwege dem O K H
vorzulegen. Dabei ist zu folgenden Punkten
Stellung zu nehmen:
 - a) Verbüßen der gerichtlichen Strafe,
 - b) etwa getroffene disziplinare Maßnahmen,
 - c) Belehrung über Behandlung Untergebener,
 - d) Dienstaufsichtspflicht,
 - e) ob Entlassung stattgefunden hat oder aus
welchen besonderen Gründen ein Belassen des
Verurteilten im Dienst befürwortet wird; vgl.
Entl. Best. v. 13. 7. 35 § 8 Abs. 3 g — letzter
Satz —.

Oberkommando des Heeres,
13. 3. 36. Allg H (II a).

195. Besondere Vorkommnisse.

Meldungen über persönliche Angelegenheiten
von Offizieren (Ehrengerichtsverfahren) sind entgegen der
Verfügung über »Besondere Vorkommnisse« S. M. 1935
S. 84 Nr. 292 nicht durch die Standortältesten, sondern
durch die zuständigen Kommandeure als besonderes Vor-
kommnis zu melden.

Oberkommando des Heeres,
13. 3. 36. Allg H (IV a).

196. Reichsmusikkammer.

In den »Amtlichen Mitteilungen der Reichsmusik-
kammer vom 13. 2. 36« wird bekanntgegeben, daß auf die
Musikzüge der Leibstandarte »Adolf Hitler«, der SS-Ver-
fügungstruppen sowie der SS-Wachverbände bis zur

endgültigen Regelung die zwischen dem Reichswehrmini-
sterium und der Reichsmusikkammer getroffenen Verein-
barungen (vgl. S. W. Bl. 1934 S. 148 Nr. 461) Anwen-
dung finden. Gemäß § 1 dieser Vereinbarung ruht daher
die Mitgliedschaft der in Betracht kommenden Musikzug-
führer und -angehörigen.

Oberkommando des Heeres,
17. 3. 36. Allg H (IV a).

197. Empfangsschein über V. S.

Es besteht Veranlassung auf die Bestimmung der Ver-
schlußsachenvorschrift (H. Dv. g 2, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. g 2,
Anlage 7) hinzuweisen, nach der Empfangsscheine mit dem
Dienststempel zu versehen sind.

Die Beidrückung des Dienststempels auf dem Empfangs-
schein stellt einen erhöhten Schutz bei Versand von Ver-
schlußsachen dar, da dieser Stempel unter sicherem Ver-
schluß gehalten und von besonderen Personen aufbewahrt
werden muß. Die Benutzung von Kopf- oder Eingangss-
tampeln ist verboten.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
11. 3. 36. W A/Abw (III b g).

Vorstehendes wird bekanntgemacht.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
20. 3. 36. AHA/Allg H (II b).

198. Gedenkblatt für Entlassene.

Ein einheitliches Gedenkblatt wird nicht eingeführt.
Erinnerungsblätter, deren Entwürfe nach Prüfung vom
Reichskriegsministerium, Wehrmachtamt (J), sachlich und
künstlerisch als einwandfrei anerkannt sind, werden neben
dem neu entworfenen Andelfingerschen Gedenkblatt zum
freiwilligen Bezug gegen Bezahlung durch den einzelnen
Soldaten zugelassen. Die Gleichberechtigung der Kunst-
verläge im Wettbewerb bedingt das Zurückziehen der
Unterschriften der Oberbefehlshaber für alle Gedenk-
blätter.

Die Bescheinigung des Chefs der Entlassungs-Truppen-
einheit hat zu lauten in deutscher Schrift:

Der (Dienstgrad, Vor- und Zuname), geb. am
in, hat vom bis bei
(Truppenteil) seine aktive Dienstpflicht erfüllt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
23. 3. 36. AHA/Allg H (II b).

199. Versorgungsbereiche der Heeres-Feldzeugdienststellen.

Für Nachschub an Munition ist zuständig:

für 25. Div.	S. Ja. Ulm,
» 26. »	S. Ma. Senne,
» 33. »	S. Ma. Bamberg,
» 34. »	S. Ja. Kassel.

S. M. 1935 S. 183 Nr. 610 Absch. II ist entsprechend
handschriftlich zu ergänzen.

Oberkommando des Heeres,
18. 3. 36. AHA/Fz (I a).

200. Mitführung des M. G. 13 am Gefechtswagen.

Bei den mit M. G. 13 ausgestatteten Schütz. Rp. der Inf. Rgtr. sind zur Mitführung der M. G. 13 am Gefechtswagen

- die linken und rechten Kasten für M. G. 08/15 — vgl. Anlage F 301 Blatt b (gr. Gf. Wg.) — nach Zeichnungen 020 B 3648 und 020 B 3649 zu ändern;
- Behälter für 1 Magazinkasten 13 links und rechts nach Zeichnung 20 C 10219 und 20 C 6299 — 35 anzubringen.

Ausführung der Arbeiten erfolgt durch den Truppenwaffenmeister.

Zeichnungen sind bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastr. 12, anzufordern.

Oberkommando des Heeres,
12. 3. 36. AHA/In 2 (VI).

201. Tiefenfeueranlage mit Höhenbegrenzer am M. G.-Schlitten und -Dreifuß.

Infolge abweichender Maße an den M. G.-Schlitten und -Dreifüßen stößt der Einbau der Tiefenfeueranlage mit Höhenbegrenzer (S. M. 1935 S. 115 Nr. 401) teilweise auf Schwierigkeiten; zu deren Behebung wird folgendes angeordnet:

- Wenn in den Gewehrträger Richtgelenkbolzen mit Übermaß eingebaut sind, so ist die Bohrung im Führungsstück des neuen Höhenbegrenzers entsprechend der Stärke des Richtgelenkbolzens aufzuweiden.
- Läßt sich der Kugelnopf des Bewegungshebels nicht auf Marke »O« einstellen, weil der Begrenzungshebel am Richtgelenk anstößt, so ist das Richtgelenk an der Außenseite entsprechend nachzuarbeiten.
- Wenn der Keil zum Festhalten des Führungsstückes am Gewehrträger keine genügende Anlage findet, wodurch ein Festlegen des Höhenbegrenzers am Gewehrträger nicht möglich ist, so ist durch Einrieten eines entsprechenden Verstärkungsstückes am Gewehrträger Abhilfe zu schaffen.
- Der bisherige Höhenbegrenzer am Schlitten und Dreifuß ist zu belassen. Der Hebel am Klemmring und die Anschlagsnasen der beiden Stellringe sind zu entfernen.

In S. M. 1935 S. 115 Nr. 401 Ziff. 2 ist der 2. Absatz zu streichen.

Oberkommando des Heeres,
12. 3. 36. AHA/In 2 (VI).

202. M. W.- und Taf-Gerät beim Stabe eines Truppenverbandes.

1. Aus Gründen vereinfachter Verwaltung und Aufrechterhaltung einheitlicher Durchführung von Formveränderungen usw. ist folgendes gemäß A. M. (Rb) zur Ausstattung eines Rgts. (Abt.) Stabes mit unterstellten M. W. oder Pz. Abw.-Einheiten (bzw. Teileinheiten) gehörende Gerät verantwortlich durch den Waffenmeister zu verwalten, der mit der Instandhaltung des M. W.- und 3,7 cm Taf.-Geräts beauftragt ist:

Waffenmeisterwerkzeugkasten für M. W., mit Inhalt,
Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für I. M. W. 18,
mit Inhalt,

Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für 3,7 cm Taf., mit Inhalt,

Vorratskasten für m. M. W. 16, mit Inhalt,

Vorratskasten für I. M. W. 18, mit Inhalt,

Vorratskasten für 3,7 cm Taf., mit Inhalt,

Vorratskasten für Schwinghaken J 61510, mit Inhalt,

Ziellinienprüfer für Geschütze und Minenwerfer einschließlich der zugehörigen Paßstücke für 3,7 cm bzw. 7,5 cm Kaliber,

Kasten »Luftanschluß«, mit Inhalt,

Preßluftflaschen 5 l bzw. 10 l Rauminhalt.

Gegen Lagerung obengenannten Geräts in der für M. W. und 3,7 cm Taf. bestimmten Truppenwaffenmeisterei ist nichts einzuwenden, wenn dazu geeignete trockene, verschließbare Räume zur Verfügung stehen.

2. Sollten M. W. und Pz. Abw.-Einheiten eines Rgts. usw. auf örtlich getrennt liegende Waffenmeistereien mit je einem besonderen Waffenmeister für M. W. und (oder) 3,7 cm Taf. angewiesen sein, kann das Rgt. usw. eine Teilung des Geräts hinsichtlich Verwaltung und Unterbringung nach Maßgabe seiner Gerätszugehörigkeit anordnen; dabei dürfen jedoch die einzelnen Gerätsätze (bzw. Kasteninhalte) nicht geteilt werden. Die Mob.-Belange sind sicherzustellen.

3. Aus dem unter Ziff. 1 aufgeführten Gerät der Truppenausstattung stehen dem Waffenmeister folgende Stücke zum Friedensgebrauch zur Verfügung:

Aus dem Waffenmeisterwerkzeugkasten für M. W.:

Schiebelehre für Klauenfutter,

Lehre zum Messen des Vorstandes der Schlagbolzenspitze,

Schneidezeug für Artilleriegewinde (nur für m. M. W. 16).

Aus dem Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für I. M. W. 18:

Lehre für den Abstand des Rohrschlittens vom Rohrboden.

Aus dem Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für 3,7 cm Taf.:

Lehre für den Abstand des Keils »T«, klein,

Lehre für den Abstand des Keils »T«, groß.

Ziellinienprüfer für Geschütze und Minenwerfer mit den zugehörigen Paßstücken für 3,7 cm und 7,5 cm Kaliber.

Kasten »Luftanschluß«, mit Inhalt.

Preßluftflaschen 5 l bzw. 10 l Rauminhalt.

Oberkommando des Heeres,
14. 3. 36. AHA/In 2 (V).

203. Unterrichtsmunition.

Unterrichtsmunition in ganzen und aufgeschnittenen Stücken der Handwaffen, M. G. u. M. W. ist für Truppen nicht mehr zuständig. Für Unterrichtszwecke sind die nach A. M. (Üb) vorgesehenen Unterrichtstafeln zu benutzen.

Bei den Truppen vorhandene Unterrichtsmunition der Handfeuerwaffen, M. G. u. M. W. ist bis zum 31. 5. 36 an die Heeresmunitionsanstalt Celle abzugeben.

Oberkommando des Heeres,
17. 3. 36. AHA/In 2 (III).

204. Rad zum Vorrat für I. M. W. 18 (für Kzg.) und 3,7 cm Taf. (für Kzg.).

Die gemäß Anl. J 445 Blatt b und J 556 Blatt b zur I. M. W. (Heer) je I. M. W. 18 (für Kzg.) und 3,7 cm Taf. (für Kzg.) zuständigen Räder zum Vorrat werden nach Beschaffung durch die H. Zeugämter ohne Anforderung ausgegeben werden. Die Reifen selbst sind durch die Truppe aus ihren S.-Mitteln zu beschaffen.

Das für einen I. M. W. 18 (für Kzg.) zustehende Soll wird in Abänderung der Anlage J 445 Blatt b vom 1. 5. 35 auf 1 Rad zum Vorrat je I. M. W. 18 (für Kzg.) hiermit festgesetzt.

Berichtigung der Anlage J 445 vom 1. 5. 35 (Streichung der Fußnote 1) erfolgt später.

Oberkommando des Heeres,
21. 3. 36. AHA/In 2 (V).

205. Schießbehelfe für die Beobachtungs-Abteilungen.

1. Es sind zuständig für die nachstehend unter Ziffer 2 in Spalte 1 aufgeführten Geschüße:

	für Beob.-Abt. Stab	für eine Schallmeß- und eine Lichtmeß-Batterie je
a) Erläuterungen und Anwendungsbilder zum Gebrauch der Schießbehelfe..	2	4
b) Schußtafeln und B. W. E. Tafeln	2	4
c) Flugbahnbilder	2	2
d) graph. Schußtafeln	2	2

2. Aus nachstehender Tabelle ist ersichtlich, welche Schießbehelfe von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Führower 8, sogleich (= ja) und welche, weil nicht fertiggestellt (= nein), noch nicht abgegeben werden können.

für	Erläuterungen usw.	Schußtafeln	Flugbahnbilder	graph. Schußtafeln
1	2	3	4	5
I. F. S. 16	ja	ja	ja	ja
I. F. S. 18	nein	ja (vorl. Sch. T.)	nein	nein
10 cm R. 17 u. 17/04 n/A	nein	ja	nein	nein
f. 10 cm R. 18 ..	nein	ja (vorl. Sch. T.)	nein	nein
lg. f. F. S. 13 ...	nein	ja	ja	ja
f. F. S. 18	nein	ja (vorl. Sch. T.)	nein	nein
15 cm R. 16	nein	ja	nein	nein
lg. 21 cm Mrf. ...	nein	ja	nein	nein

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung wird dementsprechend die Versendung an die Vorschriftenverteilungsstellen vornehmen.

Oberkommando des Heeres,
16. 3. 36. AHA/In 4 (Va/II).

206. Unterbringungsraum für Geräteinheiten.

In Verfügung Chef H L Nr. 1047/34 g. Rdos. AHA/In 5 (III) vom 13. 7. 1934, 2. Absatz letzte Zeile, streiche »01051 Kraftwagenwerkstattzug«.

Oberkommando des Heeres,
12. 3. 36. AHA/In 5 (III).

207. Umsatzsteuer bei Leistungen der DRP an die Wehrmacht.

Der Reichspostminister hat mit Nr. II a 3305 — 2 vom 1. 2. 1936 verfügt:

»Die von der Deutschen Reichspost für die Wehrmacht ausgeführten Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiete des Fernmeldewesens, soweit sie den Interessen der Landesverteidigung dienen, sind umsatzsteuerfrei.«

Hierunter fallen auch alle festen Drahtnachrichtenanlagen in Kasernen, Standorten und auf Truppenübungsplätzen, soweit sie für Zwecke der Wehrmacht bestimmt sind.

Oberkommando des Heeres,
20. 3. 36. AHA/In 7 (III).

208. Umbezeichnung von Sanitätsanstalten.

Mit sofortiger Wirkung werden umbenannt:

Das Hauptsanitätslager Berlin in »Hauptsanitätspark Berlin«, die Wehrkreis-sanitätslager in »Wehrkreis-sanitätsparke«.

Der Erlass im S. B. Bl. 1933 S. 46 Nr. 144 tritt außer Kraft. Die Verfügung des R. R. Min. und Ob. d. W. vom 14. 8. 35 B 49 t 10 S In (V) 506. 8. 35 Ziff. 2 und 3 ist entsprechend zu berichtigen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 2. 36. AHA/S In (III/V).

209. Entscheidung in Besoldungsfragen.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen Entscheidungen in Besoldungsangelegenheiten von Beamten beantragt werden, die schon auf Grund der bestehenden Bestimmungen von den Wehrkreisverwaltungen selbst getroffen werden können. Dem Oberkommando des Heeres sind nur solche Anträge vorzulegen, in denen die Entscheidung der obersten Reichsbehörde ausdrücklich im Bes. G. und in den B. B. vorgesehen ist oder die zu begründeten Zweifeln Anlaß geben. Wo dies nicht zutrifft, ist von der den Wehrkreisverwaltungen bestimmungsgemäß zustehenden Entscheidungsbefugnis voller Gebrauch zu machen.

Völlig zwecklos sind Anträge auf Verbesserung des D. und B. D. A.,

1. auf die bereits von hier aus im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen entschieden worden ist und der Antragsteller lediglich glaubt, mit seinem ersten Gesuch nicht befriedigenden Erfolg gehabt zu haben,

2. gemäß § 6 Bes. Ges. um mehr als 4 Jahre. Der letzte Satz dieser Bestimmung kommt nur in Frage, wenn ein überragendes Reichsinteresse an der Gewinnung einer Persönlichkeit für eine leitende Stellung im Reichsdienst vorliegt und die Persönlichkeit nicht erst gewonnen zu werden braucht, weil sie schon vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis bei einer Dienststelle des Heeres im Angestelltenverhältnis usw. beschäftigt war.

Vorzulegen sind hiernach künftig nur noch solche Gesuche, in denen neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des Falles angeführt werden können oder ein offensichtlicher Irrtum bei seiner ersten Behandlung nachweisbar ist. Alle übrigen Anträge sind schon von den Wehrkreisverwaltungen zurückzuweisen.

Oberkommando des Heeres,
18. 3. 36. B 1 (IV 2).

210. Beköstigungsgeld.

Das niedrige Beköstigungsgeld ist neu festgesetzt worden im Wehrkreis III

für den Standort Guben
ab 1. 2. 36 auf 0,96 R.M.,
für den Standort Crossen
ab 1. 3. 36 auf 0,95 R.M.

Die Bekanntgabe in den S. N. 1936 S. 7 Nr. 26 ist entsprechend zu ändern.

Oberkommando des Heeres,
21. 3. 36. B 3.

211. Flugbahnbildergehäuse.

Sofern die Flugbahnbilder in den zugehörigen Gehäusen — sei es durch Ausscheiden von Flugbahnbildern oder vorgesehenen Platz für etwaigen Zuwachs — derartige Spielräume haben, daß leichtes Herausfallen möglich, sind die Bilder durch Einfügen eines Wellpappfütterstückes behelfsmäßig festzulegen.

Oberkommando des Heeres,
22. 3. 36. Wa Vs (v I).

212. Stärkenachweisungen (R5) 1935.

Es werden ausgegeben:

I. Zu Heft 4 Teil I (Leichte Artillerie) der St. N. (R5) 1935:

- (1) Neues Inhaltsverzeichnis.
- (2) St. N. (R5) 1935 für den Stab einer reitenden Artillerieabteilung, Nr. 0 407, Teile A und B, gültig ab 1. 4. 36.
- (3) St. N. (R5) 1935 für den Stab einer leichten Artillerieabteilung (mot), Nr. 0 413, Teil B, gültig ab 1. 4. 36.
- (4) St. N. (R5) 1935 für folgende Nachrichtenzüge:
 - a) Stb. Art. Rgts., Nr. 0 551, Teil A, gültig ab 1. 10. 36.
 - b) Stb. Art. Rgts. (mot), Nr. 0 561, Teil A, gültig ab 1. 10. 36.
 - c) I. Art. Abt., Nr. 0 553, Teil A, gültig ab 1. 10. 36.
 - d) Reit. Art. Abt., Nr. 0 557, Teil A, gültig ab 1. 10. 36..

e) I. Art. Abt. (mot), Nr. 0 563, Teil A, gültig ab 1. 10. 36.

f) I. Art. Abt. (mot) Pz. Div., Nr. 0 564, Teile A und B.

II. Zu Heft 4 Teil II (Schwere Artillerie) der St. N. (R5) 1935:

St. N. (R5) 1935 für den Nachrichtenzug (mot) des Stabes eines Artillerieregiments (tmot), Nr. 0 561, Teil A. Das Blatt ist gegen die bisherige Seite 13 der Nr. 0 561 (Ausgabe vom 1. 1. 36) auszutauschen.

Die alte Seite 13 ist zu vernichten.

III. Zu Heft 11 (Lehr- und Versuchseinheiten) der St. N. (R5) 1935:

- (1) St. N. (R5) 1935 für eine Lehrbatterie 10 cm-Kan., Nr. 0 10450, Teil A, gültig ab 1. 4. 36.
- (2) St. N. (R5) 1935 für eine Lehrbatterie schw. Feldhaub. 18, Nr. 0 10459, Teil A, gültig ab 1. 4. 36.
- (3) St. N. (R5) 1935 für eine Lehrbatterie schw. Feldhaub. (mot 3), Nr. 0 10462, Teil A, gültig ab 1. 4. 36.
- (4) St. N. (R5) 1935 für eine Lehrbatterie 15 cm-Kan. (mot 3), Nr. 0 10470, Teil A, gültig ab 1. 4. 36.
- (5) St. N. (R5) 1935 für Nachr. Zg. Stb. Art. Lehrgts. (tmot), Nr. 0 10551, Teil A, gültig ab 1. 4. 36.
- (6) St. N. (R5) 1935 für Nachr. Zg. I. Art. Lehrabt. und Nachr. Zg. schw. Art. Lehrabt., Nr. 0 10553, Teil A, gültig ab 1. 4. 36.
- (7) St. N. (R5) 1935 für Nachr. Zg. (mot) schw. Art. Lehrabt. (mot), Nr. 0 10556, Teil A, gültig ab 1. 4. 36.
- (8) St. N. (R5) 1935 für eine Lehr- und Versuchskompanie (tmot) für Truppen-Nachrichteneinheiten, Nr. 0 10985, Teile A, B und C, gültig ab 1. 10. 36.

IV. Zu Heft 1 (Kommandobehörden und höhere Stäbe) der St. N. (R5) 1935:

- (1) St. N. (R5) 1935 für Rdo. Inf. Div. (R), Nr. 0 21, Teil C, füge als Zeile h hinzu:
in Spalte 2 »Vertragsküster für Heerespfarrer«;
in Spalte 5 »2*«;
in den Spalten 13 und 14 je »4«;
in Spalte 15 »*) Beim Rdo. Inf. Div. 19 = 3«.
- (2) St. N. (R5) 1935 für Rdo. Inf. Div. (O), Nr. 0 22, Teil C, füge als Zeile g hinzu:
in Spalte 2 »Vertragsküster für Heerespfarrer«;
in Spalte 5 »2«;
in den Spalten 13 und 14 je »4«.

V. a) Zu Heft 1 (Kommandobehörden und höhere Stäbe) der St. N. (R5) 1935:

St. N. (R5) 1935 für einen Höheren Panzerabwehroffizier, Nr. 0 96, Teile A, B und C.

Die St. N. ist in das Heft 1 einzufügen.

b) Zu Heft 5 (Pioniere) der St. N. (R5) 1935:

- (1) Neues Inhaltsverzeichnis. Es ist gegen das bisherige auszutauschen; das alte ist zu vernichten.

- (2) St. N. (RH) 1935 für den Stab eines Gebirgs-Pionierbataillons (tmot), Nr. 0 706, Teile A, B und C, gültig ab 1. 10. 36.
- (3) St. N. (RH) 1935 für eine Gebirgs-Pionierkompanie, Nr. 0 721, Teile A, B und C, gültig ab 1. 10. 36.
- (4) St. N. (RH) 1935 für den Nachr. Zg. (tmot) eines Gebirgs-Pionierbataillons (tmot), Nr. 0 784, Teile A und B.
- (5) Die St. N. zu (2) bis (4) sind in das Heft 5 einzufügen.
- c) Zu Heft 6 Teil I (Aufklärungs- und Panzerabwehreinheiten) der St. N. (RH) 1935:
- (1) Neues Inhaltsverzeichnis. Es ist gegen das bisherige auszutauschen; das alte ist zu vernichten.
- (2) St. N. (RH) 1935 für (Teileinheit) Führer einer Stabskompanie (mot) einer M. N. (mot), Nr. 0 1131, Teile A, B und C, gültig ab 1. 10. 36.
- (3) St. N. (RH) 1935 für (Teileinheit) Kraftfahr-Erfundungsstaffel, Nr. 0 1133, Teil A, gültig ab 1. 10. 36.
- (4) St. N. (RH) 1935 für (Teileinheit) Leichter Panzerspähzug, Nr. 0 1135, Teil A, gültig ab 1. 10. 36.
- (5) Die St. N. zu (2) bis (4) sind in das Heft 6, Teil I, einzufügen.
- d) Zu Heft 11 (Vehr- und Versuchseinheiten) der St. N. (RH) 1935:
- St. N. (RH) 1935 für eine M. G. Vehrsp. (s) (mot 3), Nr. 0 10191, Teile A, B und C, gültig ab 1. 10. 36.
- Die St. N. ist in das Heft 11 einzufügen.
- e) Zu Heft 18 (Veterinärwesen) der St. N. (RH) 1935:
- St. N. (RH) 1935 für die Heeres-Veterinärakademie, Nr. 0 11603, Teile A und B, gültig ab 1. 4. 36.
- Die beiden Seiten sind gegen die bisherigen Seiten 1 auszutauschen; die alten sind zu vernichten.

VI. Auf Seite 4 des Teils A zum Heft 5 (Pioniere) ist hinter die Fußnote 1 zu setzen: »(Gültig bis 30. 9. 36)«.

Oberkommando des Heeres,
14. u. 18. 3. 36. Allg E (III).

213. Änderung von Stärkenachweisungen (RH) 1935.

- I. Heft 1 (Kommandobehörden und höhere Stäbe):
Im Teil C, Seite 3, Nr. d. Einheit 0 12, ändere in Spalte 15 die Bemerkung 3) wie folgt:
»einschl. T. D.; beim Gen. Rdo. III. und V. A. R. je = 6«.
- II. Heft 11 (Vehr- und Versuchseinheiten):
- a) Im Inhaltsverzeichnis sowie im Teil B Seite 42a und Teil C Seite 33a ist die Bezeichnung »Junklehr- und Versuchskompanie a (mot)« jeweils zu ändern in »Junklehr- und Versuchskompanie (mot)«.

b) Im Teil A ist die Seite 48a (Ausgabe vom 1. 3. 36) durch die neu ausgegebene Seite 48a (Ausgabe vom 15. 3. 36) zu ersetzen. Die alte Seite ist zu vernichten.

Oberkommando des Heeres,
23. 3. 36. Allg E (III).

214. Änderung von Ausrüstungsnachweisungen.

Streiche in Spalte 1 die Anlage: »P 1651« bei folgenden Kriegsausrüstungsnachweisungen:

- | | | | |
|----|---------|-----------------------------|---------------|
| 1. | 337 | weißes Blatt 5 vom 1. 5. 35 | Seite p, |
| 2. | 711 (R) | » 7 » | 1. 5. 35 » f, |
| 3. | 711 (O) | » 7 » | 1. 5. 35 » f, |
| 4. | 712 | » 7 » | 1. 5. 35 » n, |
| 5. | 714 | » 7 » | 1. 5. 35 » f, |
| 6. | 1124 | » 5 » | 1. 5. 35 » p, |
| 7. | 2048 | » 11 » | 1. 2. 36 » f. |

Die gleiche Berichtigung ist in den M. N. (RH) Nr. 0337, 0711 (R), 0711 (O), 0712, 0714 auszuführen.

Oberkommando des Heeres,
20. 3. 36. AHA/St. A. N.

215. Tafeln zum Umwandeln von Grad in Strich — D 230 —.

Im Nachgang zu 3559/35g AHA/In 4 (II) vom 31. 10. 35 werden von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung an die Artillerie-Regimenter je 60 Tafeln zum Umwandeln von Grad in Strich (D 230)

zur sofortigen Verteilung an die unterstellten Batterien, E-Batterien und Ex-Batterien, die mit I. J. S. 16 mit Strichteilung ausgestattet sind, versandt.

Satz für eine Battr., E-Battr. u. Ex-Battr. = je 4 Stück.

Oberkommando des Heeres,
18. 3. 36. AHA/In 4 (II).

216. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

- I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:
H. Dv. 481/20 (M. f. D.) — Merkblatt für die Munition der 10 cm R. 17 und der 10 cm R. 17/04 n/A —.

Vom 19. Dezember 1935.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Dv. Pl. Nr. 482 Nr. 14 — Merkblatt für Munition der 10 cm R. 17 —.

Vom September 1918.

- II. Die M. N.-Verwaltung versendet:

D 99 (M. f. D.) — »Gültigkeitsliste der Ausrüstungsnachweisungen (RH). (Gültigkeitsliste M. N. [RH])«.

Vom 1. April 1936.

Benennung und Erscheinungstag sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf Seite 16 handschriftlich einzutragen. In Spalte Ausgabestelle ist zu setzen: Wa Vs.

217. Ausgabe von Deckblättern.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

I. Deckblätter Nr. 1 bis 19 zur H. Dv. 316 (All Pi D).

Die Deckblätter sind im freien Handel nicht erhältlich.

II. Deckblätter 1 bis 11 zur H. Dv. g 7 »Die Heeres-schlüssel«,

Deckblätter 1 bis 10 zur H. Dv. g 11 »Wehrmacht-schlüssel«,

Deckblätter 1 bis 6 zur H. Dv. g 12 »Schlüsselanleitung für das Frontschlüsselverfahren«.

218. Zeichnungen.

Die 1926 aufgestellten J. W. G. Zeichnungen für »große Rockfiste« (Änderungszustand a, b)

39 Gr. 10,

39 B 10

und der Gruppen

39 — 1001,

39 — 1002

sind, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungsnachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5, zu löschen.

Als Ersatz treten die neu aufgestellten Zeichnungen gleicher Nummer.

Etwaiger Bedarf ist bei der Heereszeichnungsverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastraße 12, anzufordern.